

Einfache Anfrage Noger-St.Gallen vom 1. November 2020

Militärdienst wegen Corona-Pandemie – 10 bis 30 Prozent Lohn-einbusse

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. November 2020

Arno Noger-St.Gallen erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 1. November 2020 nach allfälligen Lohneinbussen bei Dienstpflichten wegen der Corona-Pandemie.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung hat bereits am 21. April 2020 in der dringlichen Verordnung über die Lohnfortzahlung bei Leistung von Assistenzdienst für die Bewältigung der Corona-Krise (sGS 143.101) festgelegt, dass die Lohnfortzahlung bei der Leistung von Assistenzdienst und gleichwertigen Einsätzen zwischen dem 6. März und dem 30. Juni 2020 zur Unterstützung der zivilen Behörden bei der Bewältigung der Corona-Krise abweichend von Art. 51 Abs. 1 Bst. b des Personalgesetzes (sGS 143.1; abgekürzt PersG) stets 100 Prozent des Lohns beträgt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Aufgrund der erwähnten Verordnung ist niemand aufgrund von Dienstleistungen in Armee, Zivilschutz oder Zivildienst zur Bewältigung der Corona-Krise mit einer Lohnreduktion konfrontiert worden.
2. Nach Art. 108a der Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV) hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung für einzelne Diensttage, die sie oder er an arbeitsfreien Tagen, nicht aber in den Ferien, leistet. Diesfalls fordert die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Erwerbsausfallentschädigung bei der Ausgleichskasse selbst ein. Ein Lohnfortzahlungsanspruch besteht für die betroffenen einzelnen Diensttage nicht.
3. Mit der oben erwähnten Verordnung hat die Regierung sichergestellt, dass Mitarbeitende, die zur Bewältigung der Corona-Krise Assistenzdienst leisten, vollständige Lohnfortzahlung erhalten. Aufgrund des Beschlusses des Bundesrates vom 4. November 2020 zum erneuten Einsatz der Armee zur Unterstützung des Gesundheitswesens wird die Regierung eine entsprechende Verlängerung bzw. Erneuerung dieser Verordnung vorsehen.